

Jugendmedienschutzstaatsvertrag – Eckpunkte für eine Novelle –

Positionspapier des Medienpolitischen Expertenkreises
der CDU Deutschlands vom Februar 2012

1. Leitidee

Das Wertebild der CDU ist geprägt von den **Begriffen Freiheit, Verantwortung und Subsidiarität**. Dieses Wertebild ist auch Grundlage und Leitbild für eine Neuausrichtung des Jugendschutzes.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Menschenwürde sind Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Es gilt, Kinder und Jugendliche vor Inhalten zu schützen, die für sie nicht geeignet sind. **Eltern und Staat haben hier eine besondere Verantwortung – auch im Internet.**

Allerdings ist angesichts der Komplexität des Internets ein Leitbild unrealistisch, bei dem der Eindruck eines 100prozentigen Schutzes von Kindern und Jugendlichen erzeugt wird. Derzeit kann keine Technologie verhindern, dass Kinder und Jugendliche, die ganz gezielt nach ungeeigneten Inhalten suchen, diese finden und abrufen.

Daher ist es ein Element dieses Leitbildes, **Kinder und Jugendliche vor dem unbeabsichtigten Kontakt mit ungeeigneten Inhalten zu schützen**. Ziel muss es sein, dass auf Webseiten und Portalen mit großer Reichweite keine ungeeigneten Darstellungen zu sehen sind. Bereits heute haben sich viele Betreiber solcher Seiten diesem Ziel verschrieben und sind in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) organisiert.

Verantwortung ist das zentrale Element dieses Leitbildes. Insbesondere Eltern sind hier gefragt, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen. So sind beispielsweise Jugendschutzprogramme lediglich ein technisches Hilfsmittel, um Eltern ihre Aufgabe zu erleichtern – nicht um sie zu ersetzen. Vielmehr muss es mehr Angebote geben, bei denen Eltern selbst lernen können, kompetent mit Medien umzugehen. Sie müssen die technischen und erzieherischen Fähigkeiten erlangen, um ihre Kinder im Umgang mit dem Netz richtig schulen zu können.

Meinungsfreiheit ist ein weiteres Element des Leitbildes. Bürgermedien, wie etwa Blogs, sind eine Bereicherung der Meinungsvielfalt im Internet. Diese so genannten nutzergenerierten Inhalte des Web 2.0 sind eine neue Mediengattung und entsprechend zu behandeln. Dies bringt neue Herausforderungen im Jugendschutz mit sich, wie die Debatte um

38 den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag deutlich gezeigt hat. Daraus gilt es zu lernen und
39 Blogger stärker als bisher in die Konzepte des Jugendschutzes einzubeziehen. **Das bislang**
40 **in Deutschland erfolgreiche Prinzip der regulierten Selbstregulierung sollte daher auch**
41 **auf Blogs und andere Bürgermedien im Netz angewandt werden.**

42 Nicht zuletzt steht der Jugendschutz im Internet heute vor ganz **neuen Herausforderun-**
43 **gen: Mobbing im Netz, Identitätsklau, Sucht, Stalking, Abzocke etc. werden von Ju-**
44 **gendlichen wie Eltern heute als zentrale Probleme benannt.** Hier muss der Jugendschutz
45 weiterentwickelt werden. Da der Komplexität dieser neue Probleme nicht mit einzelnen
46 plakativen Maßnahmen begegnet werden kann, gilt es, in einer neuen Form des Dialogs
47 mit Betroffenen pragmatische Detaillösungen zu erarbeiten.

48

49 **2. Eckpunkte für eine Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrags**

50 **a. Neue Kennzeichnung für Blogs und Medien des Web 2.0**

51

52 Betreiber von Blogs und anderer Webangebote, die nutzergenerierte Inhalte um-
53 fassen, befürchteten bei der alten JMStV-Novelle große Rechtsunsicherheit. Denk-
54 bar schienen Szenarios, bei denen absichtlich unzulässige Inhalte – beispielsweise
55 als vermeintliche Leserkommentare – platziert werden, um den Betreiber anschlie-
56 ßend abmahnen zu können. Als Lösung wurde damals eine generelle Selbstkenn-
57 zeichnung von Blogs mit der Altersstufe 18 diskutiert. Dabei wurde verkannt, dass
58 dies dem eigenen Anspruch und der Reputation vieler Blogs vollkommen wider-
59 spricht.

60

61 Es ist erforderlich, die Besonderheit von Blogs und nutzergenerierten Inhalten zu
62 berücksichtigen und ein System der regulierten Selbstregulierung auch für diese
63 Mediengattung einzuführen.

64

65 So sollte neben den Kennzeichnungen der Altersstufen 6, 12, 16 und 18 eine weite-
66 re Kennzeichnung hinzukommen: „B“ für Blogs. Eltern sollten bei den Jugendschutz-
67 Programmen das Alter ihrer Kinder einstellen und zusätzlich entscheiden können,
68 ob auch Angebote mit der Blogger-Kennzeichnung auf dem Computer ihrer Kinder
69 angezeigt werden dürfen - unabhängig von der eingestellten Altersstufe.

70

71 In Zukunft sollten die Blogger dann eigenverantwortlich die Reputation der Kenn-
72 zeichnung „B“ hochhalten, indem sich die Szene selbst reguliert, z. B. durch das In-
73 strument des „Crowd-Sourcing“. Damit würde ein Vorschlag der Netzcommunity
74 unterstützt werden.

75

76 Weiterhin sollte zum Schutz der Blogger-Kennzeichnung untersagt werden, eindeu-
77 tig unzulässige Angebote mit „B“ zu kennzeichnen. Dazu sollte eine eigene Selbst-

78 kontrolle für Blogs und nutzergenerierte Inhalte durch die Netzcommunity organi-
79 siert werden.

80

81 **b. Keine Sperrverfügungen**

82

83 In einem neuen Staatsvertrag sollte auf die Möglichkeit von Sperrverfügungen
84 verzichtet werden. Sie sind in zehn Jahren nicht zum Einsatz gekommen und
85 werden es wohl auch in Zukunft nicht, da das Verfahren zu aufwendig und die
86 technische Wirksamkeit zu gering ist.

87

88 Es scheint auch nicht möglich, Millionen ausländischer Seiten mit Sperrverfügungen
89 zu begegnen, die nach deutschem Recht unzulässig sind. Nicht zuletzt geht es
90 dabei um die Frage eines pluralistischen Netzes und der Sicherung von Meinungs-
91 freiheit entsprechend Art. 5 GG. Die Sperrung von Netzangeboten auch für Erwach-
92 sene erscheint aus reinen Jugendschutz-Aspekten unangemessen, zumal die Gesetz-
93 gebung ein System eines altersdifferenzierten Zugangs ausdrücklich festlegt.

94

95 Sperrverfügungen sollten aus all diesen Erwägungen aufgegeben und die hier ge-
96 bundenen Ressourcen für wichtigere sowie vor allem wirksamere Maßnahmen ein-
97 gesetzt werden.

98

99 In diesem Zusammenhang sollte auch der bisher strittige Anbieterbegriff auf Host-
100 Provider reduziert werden. Ohne Sperrverfügungen gibt es praktisch keinen Ansatz
101 mehr für Access-Provider, bei Verstößen gegen den Jugendschutz einzugreifen;
102 darüber hinaus werden Auskunftsrechte im Telekommunikationsgesetz geregelt.

103

104 **c. Mobile Jugendschutzprogramme und Warnhinweise**

105

106 Viele Regelungen des JMStV setzen die Anerkennung eines Jugendschutz-
107 Programms voraus. Anfang Februar wurden zwei Programme anerkannt. Ein wichti-
108 ger Schritt für den Jugendmedienschutz.

109

110 Ein großes Problem besteht jedoch darin, dass die positiv bewerteten Jugend-
111 schutz-Programme nur für das Betriebssystem „Windows“ verfügbar sein werden.
112 Bereits heute und erst recht in Zukunft werden Jugendliche vor allem mit mobilen
113 Endgeräten, wie z.B. Smartphones und Tablets, ins Internet gehen. Hier wären noch
114 viel dringender Jugendschutz-Programme vonnöten, denn hier scheint elterliche
115 (Blick-)Kontrolle kaum möglich. Ziel ist es daher, dass die Jugendschutz-Programme
116 ab 2013 nur dann ihre Anerkennung behalten sollen, wenn ebenfalls Versionen für
117 die führenden mobilen Betriebssysteme verfügbar sind.

118

119 Weiterhin besteht die berechtigte Sorge, Jugendschutz-Programme könnten bei
120 Eltern den Eindruck erwecken, dass diese zu 100 Prozent schützen würden. Dieser
121 Eindruck trügerischer Sicherheit wird auch noch durch manche Produktwerbung

122 verstärkt. Um dem entgegen zu wirken, sollte es eindeutige Warnhinweise für Eltern
123 geben, sowohl auf der Produktverpackung oder Download-Seite wie auch bei der In-
124 stallation.

125

126 **d. Neue Herausforderungen des Jugendschutzes**

127

128 Nach einer Studie des BITKOM sind heute Eltern wie Jugendliche über neue
129 Herausforderungen des Jugendschutzes besorgt. Hierzu zählen vor allem die The-
130 men Mobbing im Netz (in extremer Form „Bullying“ genannt), sexuelle „Anmache“
131 („Grooming“), Sucht, Betrug („Abzocke“) sowie radikale Foren und vieles mehr.

132

133 Der Jugendschutz muss diesen neuen Herausforderungen begegnen und weiterent-
134 wickelt werden. Hier braucht es vor allem kleinteilige und praxisnahe Lösungen. Um
135 diese zu erarbeiten, sollten Betroffenen-Anhörungen „auf Augenhöhe“ stattfinden
136 und im Internet durch Partizipationstools („liquid democracy“) ergänzt werden.

137

138 So könnte beispielsweise überlegt werden, Identitätsklau eigens unter Strafe zu
139 stellen, um Opfern die Anzeige zu erleichtern. Auch wäre zu prüfen, ob ein Aus-
140 kunftsrecht von Opfern gegenüber Mail Providern sinnvoll ist. So ist es derzeit müh-
141 sam, in Erfahrung zu bringen, wie viele Mailaccounts bspw. ein unbekannter Dritter
142 auf den eigenen Namen angelegt hat.

143

144 Die gesetzgeberische Umsetzung dieser Themen muss nicht im Staatsvertrag erfol-
145 gen und scheint eher im JuSchG und anderen Bundesgesetzen angezeigt zu sein.

146

147 **e. Recht auf Medienkompetenz für Eltern**

148

149 Um das Prinzip Verantwortung bei den Eltern zu stärken, muss viel mehr Medien-
150 kompetenz-Arbeit bei Eltern geleistet werden als bisher. Daher sollten Eltern ein
151 Recht auf Medienkompetenz erhalten. Dies sollte im Jugendmedienschutz-
152 Staatsvertrag verankert werden.

153

154 Die Länder sind aufgefordert, hierzu entsprechende Strukturen zu schaffen. Dies
155 sollte idealerweise auf mehreren Ebenen geschehen, in der Schule, in Elternbera-
156 tungs-Stellen – überall dort, wo Kontakt zu Eltern hergestellt werden kann. Wichtig
157 ist dabei, dass konkrete Verantwortliche und Beauftragte benannt werden, an die
158 sich die Eltern wenden können. Diese Maßnahmen können flankiert werden durch
159 das Auslegen von Informationsangeboten an den Stellen, wo Computer und Inter-
160 netanschlüsse verkauft werden.

161

162 Vorstellbar wäre beispielsweise, an jeder Schule einen Medienkompetenz-
163 Beauftragten oder ein Team von Medienkompetenz-Beauftragten zu benennen.
164 Dies müssen keine Lehrer sein. Medienkompetenz-Beauftragte an einer Schule
165 können auch Eltern mit entsprechenden Fähigkeiten, Schüler oder ehrenamtlich

166 engagierte Dritte sein. Die Landesmedienanstalten sollten diese Beauftragten un-
167 terstützen, bspw. mit Mustervorträgen für Elternabende und Schulungsangeboten.

168

169 Die konkrete Umsetzung ist aber elementares Länderrecht und sollte im föderalen
170 Wettbewerb erfolgen.